

07.12.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Kzu Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verabschiedung der zweiten Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) (1994-1998)

KOM(92) 407 endg.; Ratsdok. 9082/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der EG-Kommission, das Europaweite Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich über das Jahr 1994 hinaus fortzusetzen. Die Erfahrungen mit TEMPUS I zeigen, daß dieses Programm eine wichtige Funktion im Rahmen der Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten mit den Staaten Ost- und Südosteuropas gerade auch im Hinblick auf die Umbruchsituation im Hochschulbereich dort erfüllt. Der Bundesrat befürwortet die finanzielle Einbindung von TEMPUS in die externen Hilfsprogramme der Gemeinschaft für Mittel- und Osteuropa (PHARE) und die Staaten der früheren Sowjetunion (TACIS). Er ist allerdings der Ansicht, daß bei der Bewilligung von Aktivitäten darauf zu achten ist, daß die förderungsberechtigten Staaten die Kontinuität der jeweiligen Aktivitäten gewährleisten. Er ist der Ansicht, daß sich die förderungsberechtigten Staaten längerfristig mit angemessenen finanziellen Beiträgen an dem Programm beteiligen sollten.
2. Der Bundesrat begrüßt ferner, daß der Vorschlag der EG-Kommission einen offenen rechtlichen Rahmen für den Vollzug des Programms eröffnet. Hierdurch wird es ermöglicht, die Aktivitäten flexibel am jeweils aktuellen Bedarf der förderungsberechtigten Staaten zu orientieren.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

3. Es wird um Klarstellung in Artikel 3 Buchstabe a gebeten, daß Einrichtungen der Lehreraus- und -weiterbildung sich ebenso wie Hochschulen an dem Programm beteiligen können. Der Bundesrat empfiehlt eine Überarbeitung und Präzisierung der Begriffsdefinitionen "Wirtschaft" und "Unternehmen" in Artikel 3 Buchstabe b vorzunehmen, da es unangemessen ist, öffentliche und kommunale Behörden dem Begriff "Wirtschaft" hinzuzurechnen.
4. Die Maßnahmen zur Förderung des Jugendaustausches mit den Staaten Ost- und Mitteleuropas sowie der früheren Sowjetunion hält der Bundesrat für richtig. Er ist jedoch der Auffassung, daß dieser Austausch im Rahmen dieses Programms nur eine ergänzende Tätigkeit sein kann, nicht aber eine im Verhältnis zur Hochschulkooperation gleichberechtigte Maßnahme. Artikel 4 Buchstabe c des Vorschlags der Kommission sollte daher gestrichen werden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, daß die Kommission beim Vollzug des Programms wie bisher von einem Verwaltungsausschuß und nicht nur von einem beratenden Ausschuß unterstützt wird. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu bestimmen, wen sie in diesen Ausschuß entsenden. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß wie bisher einer der deutschen Vertreter im Verwaltungsausschuß auf Vorschlag des Bundesrates benannt wird.
6. Der Bundesrat hält es für erforderlich, in Artikel 6 des Vorschlags die Art und Weise der Zusammenarbeit der EG-Kommission mit den nationalen Stellen in den Mitgliedstaaten zu konkretisieren. Die Förderverfahren sind so auszugestalten, daß die Mitgliedstaaten an den Förderentscheidungen beteiligt werden.
7. Um einen besseren Überblick über alle einschlägigen Maßnahmen mit den förderungsberechtigten Ländern zu erhalten, sollte Artikel 8 des Vorschlags um einen Absatz ergänzt werden, der den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die TEMPUS-Aktivitäten und über die jeweiligen bilateralen Initiativen mit den förderungsberechtigten Ländern gewährleistet.
8. Es bestehen Zweifel, ob die im Finanzbogen vorgesehene Schaffung weiterer zehn Beamtenstellen bei der EG-Kommission für die Durchführung des Programms erforderlich ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Frage bei den Beratungen über den Vorschlag anzusprechen.
9. Der Bundesrat hält es für unerlässlich, daß die in Artikel 10 vorgesehene Evaluation des Programms durch externe Gutachter vorgenommen wird.